

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/2/22 94/11/0198

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 22.02.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 40/01 Verwaltungsverfahren 90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §62 Abs4;

AVG §68 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs2;

KFG 1967 §74 Abs1;

KFG 1967 §74 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Hat die Beh offensichtlich übersehen, das Wort "vorübergehend" aus dem Spruch ihres unter Verwendung eines Formulars erstellten Entziehungsbescheides zu streichen, jedoch in der Begründung - soweit das Wort "vorübergehend" im Vordruck vorkam - diese Streichung vorgenommen, und im Spruch den § 73 Abs 1 und § 73 Abs 2 KFG zitiert, so besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß die Behörde trotz der mit 24 Monaten bemessenen Entziehungszeit (welche über die im § 74 Abs 1 KFG festgelegte Höchstzeit von 18 Monaten weit hinausgeht) eine vorübergehende Entziehung der Lenkerprüfung gem § 74 Abs 1 KFG aussprechen wollte. Ein Anspruch auf Ausfolgung des Führerscheins gem § 74 Abs 2 KFG besteht daher nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994110198.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at